

Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil

Aktenzeichen: 4 Sa 121/01
ö. D 1 Ca 2086 b/00 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 6. Mai 2002

Im Namen des Volkes

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 6. Mai 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und der ehrenamtliche Richter ... und die ehrenamtliche Richterin ...

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 21. Dezember 2000 - ö. D. 1 Ca 2086 b/00 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten über die Zahlung eines Sicherungsbetrages gemäß Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 (TV Rationalisierungsschutz) sowie hilfsweise für den Fall des Obsiegens in der Hauptsache über die Feststellung, dass die Beklagte einen Sicherungsbetrag als Ausgleich für den Verlust der Vorhandwerkerzulage an den Kläger ab September 2000 zu zahlen habe.

Wegen des Sach- und Streitstandes, wie er in erster Instanz vorgelegen hat, wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und wegen des Vorbringens der Parteien in der Berufung auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze des Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist dem Wert des Beschwerdegegenstandes nach statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet worden.

Die Berufung ist aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung unbegründet. Insoweit wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen:

Auch der Vortrag des Klägers in der Berufungsinstanz konnte nicht zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung führen, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf einen Sicherungsbetrag nach § 6 TV-Rationalisierungsschutz in Höhe der ehemals an ihn geleisteten Vorhandwerkerzulage. Die Zulage ist nur zu zahlen, wenn eine vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahme vorliegt, welche die Arbeitsorganisation erheblich ändert und dem Ziel einer rationellen Arbeitsweise dient und zu einem Wechsel der Beschäftigung führt.

Es ist schon fraglich, ob ein Wechsel der Beschäftigung vorliegt, denn ein Wechsel der Beschäftigung i. S. v. § 1 Abs. 1 TV-Rationalisierungsschutz liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nur zu wesentlich veränderten Bedingungen an seinem bisherigen oder an einem anderen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden kann. Ein Wechsel der Beschäftigung i. S. d. tariflichen Regelung ist nicht schon dann zu verneinen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter die geänderte Tätigkeit im Wege des Direktionsrechts zuweisen kann und der Arbeiter nach § 8 Abs. 2 MTARB verpflichtet ist, die neue Tätigkeit anzunehmen. Für das Tarifmerkmal „Wechsel der Beschäftigung“ ist allein maßgeblich, ob dem Arbeitnehmer eine neue andere Tätigkeit übertragen worden ist (so zutreffend: BAG, Urt. v. 29. März 2001 - 6 AZR 652/99 -). Der abweichenden Ansicht des Arbeitsgerichts kann aus den zutreffenden Gründen der bundesarbeitsgerichtlichen Entscheidung, auf die verwiesen wird, nicht gefolgt werden.

Letztlich kann aber dahingestellt bleiben, ob ein Wechsel der Beschäftigung vorliegt, denn es liegt keine Rationalisierungsmaßnahme vor. Rationalisierungsmaßnahmen i. S. d. TV-Rationalisierungsschutz sind auf eine rationellere Arbeitsweise gerichtete Maßnahmen des Arbeitgebers, die zu einer erheblichen Änderung der Arbeitstechnik

oder wesentlichen Änderung der Arbeitsorganisation führen, insbesondere Verlegungen, Zusammenlegung, Stilllegung oder Ausgliederung von Verwaltungen oder Betrieben, um eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu erreichen (so richtig: BAG, Urt. v. 14. Mai 1986 - 4 AZR 66/85 - nicht veröffentlicht). Die Maßnahme muss die Qualität oder die Quantität der Arbeit erhöhen bzw. die Arbeit muss mit weniger Hilfsmitteln, weniger Zeit oder weniger Kosten erledigt werden (so BAG, Urt. v. 29. März 2001 - 6 AZR 652/99 - unter I. 2. lit. a), cc) der Entscheidungsgründe). Das Berufungsgericht hat bereits zum TV-Rationalisierungsschutz vom 29. Oktober 1971 das dahin verdeutlicht, dass eine derartige Maßnahme nur vorliegt, wenn sie zur Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges durchgeführt wird und zur Einsparung menschlicher Arbeitskräfte führt (LAG Schl.-Holst., Urt. v. 27. September 1984 - 5 Sa 251/83 -). Dabei muss der Arbeitnehmer im Rechtsstreit, der entweder auf Fortzahlung der Vorhandwerkerzulage oder auf Zahlung des Sicherungsbetrages gerichtet ist, die Voraussetzung für das Vorliegen substantiiert darlegen und unter Beweis stellen (LAG Schl.-Holst., Urt. v. 27. September 1984 - 5 Sa 251/83 -).

Die Beklagte hat die Verringerung der vom Kläger geleiteten Arbeitsgruppe von insgesamt drei Arbeitnehmer auf zwei Arbeitnehmer, was zum Entfall der Vorhandwerkerzulage unstreitig führen musste, nicht durchgeführt, um wirtschaftlicher zu arbeiten, also das gleiche Ergebnis etwa mit Hilfe neuartiger Maschinen oder Vergabe an preiswertere arbeitende Privatbetriebe zu erreichen, sondern weil, wie die Beweiserhebung gezeigt hat, nicht mehr ausreichend Arbeit vorhanden war. Es fehlte am ausreichenden Schiffsmaterial, das gewartet oder repariert werden musste. Die Versetzung des Mitarbeiters C. in ein anderes Dezernat erfolgt, um der erheblichen Verringerung des Arbeitsbedarfs für die bisherige Arbeitsgruppe des Klägers gerecht zu werden. Es lag keine Entscheidung der Beklagten vor, die Instandsetzungsaufgaben zugunsten einer privaten Firma einzuschränken, sondern es war nicht mehr ausreichend Nachfrage für die Beschäftigung von drei Mitarbeitern auf dem Gebiete der Arbeitsgruppe des Klägers.

Das vom Kläger behauptete Arbeitsvolumen im sogenannten Dreijahresschnitt von rund 1.589 Stunden ist entgegen seiner Behauptung nicht durch Fremdvergabe entfallen. Der Kläger hat für seine Behauptungen keinen Beweis angeboten. Der Beklagten indes ist der Gegenbeweis gelungen. Die Durchführung des Beweisbe-

schlusses vom 11. April 2002 i. d. F. des Ergänzungsbeschlusses vom 23. April 2002 hat die Behauptungen der Beklagten bestätigt, dass nicht Instandsetzungskapazitäten von 1.400 Arbeitsstunden im Jahr an die Privatwirtschaft vergeben worden sind, sondern dass lediglich durchschnittlich 400 Arbeitsstunden vergeben worden sind.

Das folgt aus den Bekundungen der Zeugen L., H., N. und P. So hat der Zeuge L. angegeben, dass nach der von ihm gefertigten Auflistung für die Fremdvergabe an die Industrie im Jahre 1999 408 und im Jahre 2000 386,4 Stunden fremdvergeben worden waren. Die Zeugin H. hat bekundet, dass in ihrem Bereich der Sofortinstandsetzung im Jahre 1999 13,5 Stunden und im Jahre 2000 69,4 Stunden an die Industrie vergeben worden seien. Die Zeugen N. und P. haben jeweils übereinstimmend für ihre Bereiche mitgeteilt, dass in den fraglichen Zeiträumen keine Fremdvergabe an Privatfirmen erfolgt seien, die den Kläger und seine Arbeitsgruppe betroffen hätten. Die Bekundungen der Zeugen waren jeweils in sich schlüssig und glaubhaft. Die Zeugen L. und H. haben das von ihnen mitgeteilte Zahlenwerk jeweils schlüssig ermittelt und zwar entweder, so der Zeuge L., auf der Grundlage der gemäß Angebot erteilten Zuschläge oder anhand der in den Rechnungen der Industrie belegten Arbeitsstunden - so die Zeugin H.

Die Beweisaufnahme hat damit ergeben, dass eine solch geringere Arbeitsmenge betreffend den Arbeitsbereich der Arbeitsgruppe des Klägers an Privatunternehmen vergeben worden war, die nicht ansatzweise eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters C. oder eines anderen Arbeitnehmers als dritten Mann in der Arbeitsgruppe des Klägers ermöglicht hätte.

Die Berufung war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen gewesen. Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung, so dass auch die Revision nicht zuzulassen war.

gez. ...

gez. ...

gez. ...